**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 67=87 (1921)

Heft: 24

**Artikel:** Schiessübungen für Verbliebene

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-37039

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

è dannoso per l'esercito se nelle nostre camere federali siedono deputati che nell'esercito sono ufficiali e comandanti di unità? La risposta mi sembra evidente. Indossata l'uniforme queste personalità sanno — non ne dubito perchè esempi ne abbiamo abbastanza - e per la loro educazione civile e per la loro educazione militare essere soldati.

Quando la bandiera del Bat. sventola per la difesa delle leggi e dei diritti della repubblica, lo abbiamo visto parecchie volte, non si conoscono che soldati e svizzeri. E questo sappiamo non solo noi, ma sanno per educazione e per esperienza tutti i nostri soldati.

# "Die Ausbildung der Unteroffiziere im neuen Kampfverfahren."

Unter diesem Titel empfiehlt Hauptmann Frick in Nr. 6 des "Schweizer Unteroffizier" (15. November 1921) angesichts der für die neuen Aufgaben des Unteroffiziers im Gefechte hoffnungslos ungenügenden dienstlichen Ausbildung die Abhaltung von Kursen (Vorträgen und Uebungen) in den Unteroffiziersvereinen.

Wir möchten alle Offiziere, welche mit Unteroffiziersvereinen Fühlung haben — und das sollten eigentlich alle sein! — auf

diesen Vorschlag aufmerksam machen.

Seine baldige Verwirklichung ist jedenfalls von großer Wichtigkeit.

Ebenso notwendig erscheint uns allerdings die Abhaltung ähnlicher Kurse für Offiziere aller Waffen. Redaktion.

### Schiessübungen für Verbliebene.

Die "Schweizerische Schützenzeitung", Nr. 45, vom 10. November 1921,

berichtet unter diesem Titel:

Das schweizerische Militärdepartement hat im Laufe des Sommers 1921 in Bern und La Chaux-de-Fonds versuchsweise unter der Leitung der zuständigen Schießkommissionen Schießübungen für Verbliebene durchführen lassen, d. h. für solche Schützen, welche die vorgeschriebene-Mindestleistung bei den obligatorischen Schießübungen nicht erreicht hatten. Die dabei erzielten Resultate waren derart befriedigend,, daß im Laufe des Jahres 1922 versuchsweise in allen Schießkreisen je zwei solcher Schießübungen für "Verbliebene" unter der Leitung der Schießkommissionen durchgeführt werden sollen, und zwar in Zivil. Diese auf Antrag der Abteilung für Infanterie veranstalteten Schießübungen sind nicht zu ver-wechseln mit den sogenannten Nachschießkursen, zu welchen diejenigen, welche ihre Schießpflicht nicht erfüllten, jeweilen für drei Tage ohne Sold dienstlich einberufen werden. Da es tatsächlich nicht angängig erscheint, Schießpflichtige, welche an den vorgeschriebenen Schießübungen teilgenommen haben, jedoch mangels genügender Uebung oder physischen Unvermögens die Mindestleitung nicht erreichten, gleich zu behandeln, wie solche, die ihre Schießpflicht versäumten, ist die getroffene Anordnung sehr zu begrüßen. Sie liegt entschieden im Interesse der außerdienstlichen Schießausbildung und kann auf eine nutzbringende Schießtätigkeit in den Vereinen nur fördernd wirken.

Die Abteilung für Infanterie sagt diesbezüglich in ihrem Kreisschreiben an die Militärbehörden der Kantone:

"Es geht nicht an, einen Schießpflichtigen, der seine Pflicht erfüllen wollte, gleich zu behandeln, wie denjenigen, der sich aus diesem oder jenem Grunde, oder auch grundlos, um diese Pflicht drückt. Bei den Verbliebenen müssen wir nach dem Grunde ihres Mißerfolges suchen (physisches Unvermögen, Nichtkönnen, böser Wille). Jede dieser Kategorien verlangt eine besondere Behandlung. Im Massenbetrieb der dreitägigen Schießkurse ist dies nicht möglich. Deshalb beantragen wir dem eidg. Militärdepartement schießkommissionsweise Zusammenziehung dieser Schützen zu Schießbungen in Zivil, unter Leitung der Schießkommissionen.

Das eidg. Militärdepartement hat diesem Antrage grundsätzlich zugestimmt und vorläufig 1—2 versuchsweise Kurse bewilligt, die im Laufe dieses Sommers in Bern und Chaux-de-Fonds abgehalten wurden. Das Resultat war ein über Erwarten gutes. Um aber nichts zu überstürzen, sind für 1922 die Durchführung von je 2 Kursen per Schießkreis vorgesehen. Es ermöglicht dies, Kurse unter allen denkbaren Verhältnissen durchzuführen, und wir erhalten eine sichere Grund-

lage für die spätere definitive Regelung.

Wir werden es also auch noch im nächsten Jahre mit einem Provisorium zu tun haben. Wir erachten aber die damit verbundenen Nachteile für kleiner als den Schaden, der mit der Einberufung der Verbliebenen in die bisherigen dreitägigen Kurse verursacht würde."

## Neuorganisation der Eidgenössischen Militärbibliothek.

(Amtliche Mitteilung).

### I. Umzug in das Bundeshaus.

Die Eidgenössische Militärbibliothek hat im Mai die Räume im "Bierhübeli" verlassen, welche sie seit zwei Jahren inne hatte, und ist in das Bundeshaus zurückgekehrt.

Der Umzug hat einen Monat gedauert. Die Einrichtung dürfte erst Ende Dezember 1921 fertig sein.

Auf 1. Mai 1921 umfaßte die Bibliothek 43,542 Bände. Dieser Zahl sind noch die Neuerwerbungen beizurechnen, sowie ein erheblicher Posten noch nicht klassierter Geschenke und die Duplikata. Im Ganzen ca. 50,000 Bände.

Die neuen Bibliothekräume im Ostflügel des Bundeshauses, III. Stock, umfassen sechs Säle (Nr. 172—176 und 179), worunter ein Lesezimmer, ein Ausleihezimmer, ein Bureau des Bibliothekars. Ein siebentes Zimmer dient als provisorisches Magazin für die Duplikata und die noch nicht klassierten Bücher.

### II. Programm und Ziele.

Die bescheidenen Geldmittel der Bibliothek erlauben nicht, über ein scharf begrenztes Gebiet hinauszugehen.

Um ihre Aufgabe zu erfüllen, den schweizerischen Offizieren das Studium militärischer und geschichtlicher Fragen zu erleichtern, muß die Bibliothek ihre Anschaffungen auf Werke militärwissenschaftlichen und kriegsgeschichtlichen Inhaltes beschränken. Alles Uebrige ist auszuscheiden. Eine strenge Spezialisierung wird das einzige Mittel sein, dem Institut seinen praktischen Nutzen und seinen besonderen Charakter zu erhalten.

Diesen Rahmen erweitern, hieße die Kräfte zersplittern und sich vom Ziele entfernen.